

Lichtenstein-Cöllnberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Tageblatt für Sobndorf, Wöllitz, Bernsdorf, Nösdorf, El. Götzen, Gersdorf, Karsienau, Karsdorf, Ortmundsdorf, Wöllitz St. Nikolai, St. Jakob, El. Nikola, Stangendorf, Thurm, Niedermöllitz, Kallshappel und Lischheim

Amtsblatt für das Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Wöchentliche Zeitung im

Amtsgerichtsbezirk

69. Jahrgang.

Nr. 279.

Hauptvertriebsorgan im Amtsgerichtsbezirk

Mittwoch, den 3. Dezember

Postfachkonto Leipzig Nr. 86697.

1919.

Dieses Blatt erscheint täglich, außer Sonn- u. Festtags, nachm. für den folgenden Tag. — Vierteljährl. 4,50 Mk., durch die Post bezogen 5,40 Mk. — Einzelne Nummer 15 Pfg. — Bestellungen nehmen außer der Geschäftsstelle, Wilhelm Ebert-Strasse 56, alle Poststationen, Postboten, sowie die Zusteller entgegen. — Inserate werden die fünfspaltige Grundzeile mit 50, für auswärtige Fernsp. Anschlag Nr. 7. — Belegblätter mit 40 Pfg. berechnet. — Reklamazeile 75 Pfg. — Im amtl. Teile kostet die zweispaltige Zeile 90 Pfg., für Auswärtige 120 Pfg. — Tel. Nr. 2466

Abchnitt 7-9 der Kohlengrundkarte und der Dezember-Abchnitt der Kohlenaufsuchkarte können beliefert werden.
Stadtrat Lichtenstein, am 2. Dezember 1919.

Gewerbeschule Lichtenstein.

Am 1. Dezember war das Schulgeld für Monat Dezember fällig. Alle Schüler werden hiermit aufgefordert, die fällig gewordenen Beträge einschließlich der Reste wegen Abschließung der Jahresrechnung bis spätestens 9. Dezember zu entrichten. Andernfalls wird das Mahrverfahren eingeleitet.
Lichtenstein, den 2. Dezember 1919.

Der Gewerbeausschuß. Endesfelder, Vors.

Holzverkauf (Schwitten) in Cöllnberg, Mittwoch, d. 3. Dez. vorm. 9-11 Uhr. Ztr.-Preis: 8.— Mk.

Speck bei den Fleischern. Auf den Kopf 1/2 Pfd. für 7 Mk. gegen Lebensmittelkarte B — Marke 82. Es sind nur die wirklich belieferten

Marken von den Fleischern abzuschneiden und bis zum 8. Dezember mittags auf dem Rathause abzuliefern.
Der Ortsnahrungsausschuß für Cöllnberg.

Schule zu Hohndorf.

An der Schule zu Hohndorf werden in dieser und der nächsten Woche die von Erwachsenen und Kindern gezahlten und eingezahlten Kriegsanleiheanteile zurückerstattet. Die Gelder werden nur gegen Rückgabe der ausgestellten Quittungen ausgezahlt und sind bei dem Lehrer abzuholen, bei dem sie f. 3. eingezahlt worden sind.

Bis Ende des Jahres nicht erhobene Beträge verfallen der Hilfskasse der Schule zur Beschaffung von Lehrmitteln für arme Kinder.
Hohndorf, am 1. Dezember 1919.

Die Schulleitung.
Schuldir. Großer.

Kurze wichtige Nachrichten.

* Wie aus Genf gemeldet wird, besagt eine Havas-Bepende, daß die Antwort der Allierten auf die deutsche Note am Mittwoch abgegeben werde. Das steht in einem Briefe von einem Mitgliede der Allierten auf die deutsche Vorklage.

* Die Zahl der aus Elb-Lothringen vertriebenen deutschen Familien, deren Mobilität der Förderung harz, wird jetzt schon auf 20-30000 geschätzt.

* Nach einer Meldung der „B. Z.“ ist der Streik in Bitterfeld im Abwärtigen begriffen.

* Die Saarländer Arbeiterchaft ist aus wirtschaftlichen Gründen nicht für einen Anschluß an die Schweiz, sondern an Deutschland.

* Die italienische Regierung hat die südafrikanische Regierung verständigt, daß sie entprechend den Beschlüssen der Friedenskonferenz von Fontenay d'Arenne gegen Spalato verhindern wolle.

* Die „Telegraph“ aus London meldet, ist man in amerikanischen Kreisen allgemein der Ansicht, daß der Friedensvertrag binnen einer Woche oder 10 Tagen nach Wiederzusammentritt des Kongresses mit den gemäßigten Vorbehalten angenommen wird.

* Von zehnjähriger Stelle erfahren wir, daß die neue Einkommensteuer am 1. Dezember noch nicht in Kraft getreten sind. Eine endgültige Bestimmung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens ist noch nicht getroffen.

Die kommenden Steuerpflichten.

Zur Annahme der Reichsabgabenordnung.

Die Nationalversammlung hat nun die neue Reichsabgabenordnung endgültig angenommen. Dieses Gesetz hat für jeden deutschen Staatsbürger eine ganz außerordentliche Bedeutung. Unter bisheriges Steuerwesen wird einer grundsätzlichen und grundsätzlichen Änderung unterzogen. Das Verhältnis des Steuerpflichtigen zum Reich wird künftig ein ganz anderes sein, als bisher es der Fall war. Die Reichsabgabenordnung bringt die Vereinheitlichung des Steuerwesens in dem Sinne, daß künftig alle Steuerabgaben nicht mehr an verschiedenen Stellen, wie an Reich, Staat oder Gemeinde, sondern nur einheitlich an das Reich zu zahlen sind. Es gibt nur noch Reichseinkommensteuer, nicht mehr besondere Einkommenssteuern in den einzelnen Staaten und nur ganz bestimmte Steuergebiete bleiben den Gemeinden vorbehalten. Die Finanzbedürfnisse der Länder und der Gemeinden werden künftig aus den Einkünften der Reichseinkommensteuer anteilig gedeckt.

Die Reichsabgabenordnung stellt ein äußerst schwieriges und dabei sehr umfassendes Gesetz — 450 Paragraphen — dar. Im Rahmen dieser Ausführungen wollen wir dasjenige Kapitel behandeln, das

leben einlegen von uns wohl am meisten interessiert. Es betrifft die künftigen Steuerpflichten.

Die allgemeinen Vorschriften sehen folgende Bestimmungen vor: Steuerpflichtige, die Vermögensbücher führen, müssen die Eintragungen in die Vermögensbücher „fortlaufend, vollständig und richtig“ bewahren. Alle Bücherentwürfe und Vermögensbücher, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, sollen zehn Jahre lang aufbewahrt bleiben. Dem zuständigen Finanzamt steht die jeweilige Prüfung dieser Bücher und Aufzeichnungen zu. (§ 162)

Privatpersonen, die also an sich nicht verpflichtet sind, Buch zu führen, sollen ebenfalls ihre Einnahmen verlaufend aufzeichnen, wenn sie mehr als 10 000 Mark Einkommen haben. (§ 164.) Freigut unterliegt es, auf eine falsche oder erdichtete Summe für sich oder eine andere Person ein Konto zu eröffnen oder Buchungen vorzunehmen. Verstoß gegen diese Vorschriften ist strafbar. (§ 165.) Ausnahmen kann der Reichsfinanzminister gestatten für Schulbuchverwaltungen unter der Voraussetzung der Prüfung der Rechenschaft des Schulbuchführers, der die entsprechende Verfügung treffen wird.

Grundstückbesitzer müssen dem Finanzamt auf dessen Verlangen sämtliche Bewohner der bezüglichen Grundstücke mit genauen Verfassungen anweisen. Die Haushaltsbuchverhältnisse sind gehalten, den Haushältern über die Personen, die zu ihrem Haushalt gehören, einschließlich der Untermieter und der Schuldenminderer, Auskunft zu erteilen. Diese Personen wiederum sind dem Haushaltsbuchführer gegenüber zu entsprechender Auskunft verpflichtet. (§ 167)

Die besonderen Pflichten der Steuerpflichtigen betreffen im wesentlichen folgende Punkte. Die Steuerpflichtigen haben ihre Steuererklärung mit der Versicherung zu versehen, daß sie die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht haben. Der Steuerpflichtige muß dem Finanzamt auf Verlangen alle Unterlagen, die der Beweisführung für die Angaben in der Steuererklärung dienen, beibringen (§§ 168-169.) Die Steuererklärungen sind entweder schriftlich einzureichen oder mündlich abzugeben. Wenn eine bestimmte Frist nicht eingehalten wird, kann ein Zuschlag bis zu 10 v. H. der endgültigen Steuer erhoben werden. Dieser Zuschlag muß zurückgenommen werden, wenn eine glaubhafte Entschuldigung für das Versäumnis beigebracht wird. (§ 170.) Eine ganze Anzahl von Paragrafen trifft Vorsorge, daß die Steuererträge gesichert werden. Zur Verhütung jeder Verschleierung in den Steuerangaben werden ganz bestimmte Vorschriften getroffen. Jeder Steuerpflichtige muß sich darauf achten, daß ihm die Beweispflicht für die Richtigkeit seiner Steuererklärung auferlegt wird. Wenn Zweifel obwalten, muß der Sachverhalt aufgeklärt und die Tatsachen mitgeteilt werden. Als Beispiel sei der Nachweis über den Verbleib von Vermögen, das der

Steuerpflichtige früher befreit hat, erwähnt. (§ 172.) Geschäftsbücher, Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen sind vorzulegen. (§ 174.)

Eine der kritischsten Bestimmungen dieses Gesetzes ist der § 175. Danach dürfen die Beamten der Finanzämter und ihre Beauftragten Grundstücke und Räume der Steuerpflichtigen betreten, um im Steuerinteresse an Ort und Stelle nötige Abschätzungen innerhalb der üblichen Wechsellagerungs- und Arbeitszeiten vorzunehmen. In der Kommission hat der Vertreter der Regierung ausdrücklich auch erklärt, daß diese Vorschriften in der Praxis nur dazu dienen sollen, Abschätzungen zu ermöglichen, die anders als an Ort und Stelle nicht vorgenommen werden können. Der § 175 sieht weiter vor, daß Wertpapiere auf Verlangen vorzulegen sind und daß Einsicht in die Beschlüsse an gewährt oder zu beschaffen ist, in denen diese Wertpapiere verwahrt werden sind. Man will damit nach der Absicht der Kommission auch jene Fälle treffen, wo zwar der Besitz der Wertpapiere bekannt, ihr Aufenthalt aber unbekannt ist.

Diese Bestimmungen müssen naturgemäß die ernstlichen Bedenken erregen. Die Eingriffe in die Privatrechte sind ganz außerordentlich. Dennoch darf man nicht vergessen, daß, wenn auch nicht gänzlich festgelegt, doch schon bisher im wesentlichen die Forderung der Nachweispflicht in der Praxis durchgeführt wurde.

Ueber die bis jetzt genannten Bestimmungen über die Steuerpflichten hinaus gehen nun aber auch weitere Anforderungen dieses Gesetzes. Danach haben auch solche Personen, die nicht als Steuerpflichtige betitelt sind, dem Finanzamt Auskunft zu erteilen, wenn für die Ermittlung der Steuer über für die Steueramtliche Ermittlung Tatsachen festgestellt werden müssen. Diese Auskunftspflicht dritter Personen ist vollständig neu. Der § 175 hat natürlich erhebliche Bedenken. Er wird insbesondere von dem Bank- als eine Durchbrechung des Amtsgeheimnisses angesehen. Regierung und Parlament sehen aber auf dem Standpunkt, daß diese Bedenken hinter dem Staatsinteresse zurücktreten müssen. Im übrigen ist vorzulegen, daß eine solche allgemeine Auskunftspflicht dritter Personen nur „in einem Steuerermittlungsverfahren“ angewendet werden soll. Verweigert ist nach die Ausnahmeverordnung für Verlobte, Ehegatten, Verwandte und Verwandte des Steuerpflichtigen, ferner für Ärzte, Verteidiger und Rechtsanwälte in besonderen Steuerfällen. (§ 179.) Auch ein Geisteskranker darf nicht über solche Tatsachen befragt werden, über die er nach seiner Verfassung nicht aussagen kann, ohne die Pflicht der Verschwiegenheit, die ihm als Zeuge auferlegt ist, zu verletzen. (§ 180.)

Bemerkenswert ist weiter, daß nach § 181 die Verschwiegenheit der Beamten, öffentlicher Bediensteten, einschließlich der Reichsbank, der Staatsbanken und der Schulbuchverwaltungen zu Gunsten ihrer Auskunftspflicht gegenüber den Finanzämtern aufgehoben

ms Verlassenen das
unseren Männern
men wird. Auch
legerwitwen, haben
3 Kindern bekommt
on alles bestreiten?
en Frauen und Krie-
bleiben? Schafft
bist für uns sorgen
Kriegerfrauen.
Unbera.
at Novemb. 1919
ig. in 387 Posten.
92 Pf. 1. 294 Posten
chene Konten: 31.
18 Mk. 71 Pfg.
ägliche Verzinsung.
hm. von 2-5 Uhr.
en ununterbrochen.
vom Bankhause
& Heine
Lichtenstein-Cöllnberg.
28./11. 19 29./11. 19
77,- % 77,- %
74,25 „ 74,25 „
32,75 „ 62,875 „
31,25 „ 60,75 „
36,50 „ 65,50 „
60,- „ 60,- „
80,- „ 81,25 „
31,875 „ 81,25 „
35,50 „ 84,- „
38,25 „ 97,50 „
35,50 „ 85,25 „
38,75 „ 99,75 „
31,25 „ 83,- „
30,- „ 179,50 „
30,25 „ 280,- „
3,- „ 255,- „
30,- „ 299,- „
4,- „ 216,- „
0,90 „ 210,- „
9,50 „ 263,50 „
3,- „ 328,- „
2,75 „ 164,50 „
4,- „ 270,- „
4,50 „ 174,50 „
1,- „ 145,- „
7,50 „ 286,25 „
1,- „ 120,- „
4,25 „ 238,25 „
0,- „ 800,- „
? **Achtung!**
nd in den näch-
Güterbahn-
in 1000 Ztr.
rüben
selbige billigt.
Heinrichsdorf,
n 340.
pieren.
nsters der
apitalflucht
erpapier
eilscheine
ahrung zu
Dividen-
nd gekün-
einer be-
llen gelten
rend ihrer
Ausfüh-
ung, also
inscheine
erpapieren
Abgabe
beginnen.
geschleht
f.